



Hauptversammlung 2004

Gegenanträge

Gegenanträge für die Hauptversammlung der MAN Aktiengesellschaft am 9. Juni 2004, die hiermit gemäß den §§ 125 f. AktG zugänglich gemacht werden:

Gegenantrag von Herrn Karl Müller, Seuzach (Schweiz)

„Mein Antrag zu Handen der Hauptversammlung 2004 der MAN Aktiengesellschaft lautet:

Werte Aktionärinnen, werte Aktionäre
ich bitte Sie den Pkt. 6 der Tagesordnung „Änderung der Aufsichtsratsvergütung“ abzulehnen.

Begründung:

Die Erhöhung des Grundbetrages von Euro 2'500.- auf Euro 10'000.- mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2005 entspricht einer Erhöhung um 400% (in Worten: vierhundert Prozent).

Diese Erhöhung entspricht in keiner Weise der wirtschaftlichen Notwendigkeit von Vorstand und Aufsichtsrat.

Da eine 400%-ige Vergütungserhöhung auch einen mindestens gleich hohen Produktivitätsfortschritt bei den Tätigkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat voraussetzen würde.

Dies ist allerdings bei einer Ergebnissteigerung je Aktie von 0.92 Euro auf 1.54 Euro (59.74%) nicht der Fall.

Ausserdem betont unser Vorstandsvorsitzender Herr Dr. R. Rupprecht auf Seite 7 im vorletzten Abschnitt der Kurzfassung des Geschäftsberichtes, dass der „Metall-Tarifabschluss, der über dem Produktivitätsfortschritt liegt, nicht den wirtschaftlichen Notwendigkeiten entsprach.“

Haben Vorstand und Aufsichtsrat auch schon etwas von Ethik und Moral im Wirtschaftsleben gehört? Ethisch und moralisch wäre „Mute niemanden etwas zu was du selbst nicht möchtest“ oder umgekehrt wenn 1.5 –2.5% Lohnerhöhung bei den Arbeitnehmern zu hoch sind, dann sind es 400% bei Vorstand und Aufsichtsrat ganz bestimmt.

Liebe Aktionärinnen, liebe Aktionäre lehnen sie Pkt. 6 ab!“

Stellungnahme der Verwaltung:

Den Gegenantrag von Herrn Müller halten wir für unbegründet.

Mit der der Hauptversammlung vorgeschlagenen Erhöhung des Grundbetrages der Aufsichtsratsvergütung ab dem Geschäftsjahr 2005 auf Euro 10.000 pro Jahr wird die Zielsetzung verfolgt, ein angemessenes Vergütungsniveau unter Berücksichtigung auch des wachsenden Umfangs der Aufsichtsratsstätigkeit zu halten. Dies ist zudem eine Voraussetzung dafür, dass auch zukünftig qualifizierte Aufsichtsratsmitglieder für die Tätigkeit bei MAN gewonnen werden können. Gerade im Vergleich zu den übrigen DAX-Unternehmen rangiert MAN mit dem derzeitigen Vergütungsniveau im unteren Bereich; bei der fixen Vergütung ist MAN „Schlusslicht“. Vor diesem Hintergrund stellt sich der „Aufholeffekt“ der vorgeschlagenen Vergütungserhöhung als ausgesprochen moderat dar.



Hauptversammlung 2004

Gegenanträge

Absolut gesehen wirkt sich die vorgeschlagene Erhöhung des Fixbetrages auf die Gesamtaufichtsratsvergütung bei dem erreichten Dividendenniveau mit rd. 20 % aus. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine einmalige Erhöhung im Verlauf von mehreren Jahren handelt; die bisherige Satzungsregelung zum Grundbetrag und zur variablen Vergütung gilt seit dem 1.7.1999. Die Erhöhung des Grundbetrages wird allerdings im Falle eines Absinkens des Dividendenniveaus und damit der variablen Vergütung maßgeblich wirken. Dies ist mit der vorgeschlagenen Erhöhung des Grundbetrages bezweckt, um für diesen Fall für die Aufsichtsratsmitglieder zumindest eine vertretbare Mindestvergütung abzusichern. Anregungen von Aktionären in der letztjährigen Hauptversammlung, die das Verhältnis von fixer und variabler Vergütung kritisch kommentiert hatten, wird damit Rechnung getragen.

MAN Aktiengesellschaft
Der Vorstand